

wo Zahlen willkommen sind



Die Schritte und Kosten zur Neugründung einer GmbH

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) legte mit der Gesetzesrevision, die seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, weiter an Attraktivität zu. Mit der starken Anlehnung an das Aktienrecht wird das Wesen der GmbH als eine Kapitalgesellschaft konsequent umgesetzt. Trotzdem wurden auch die bisherigen Vorzüge der persönlichen Ausgestaltung der GmbH beibehalten.

Die GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft eröffnet daher neue Perspektiven für die Gründung einer Gesellschaft mit einer soliden Struktur und zugleich grossem Gestaltungsspielraum für die individuellen Bedürfnisse der Gesellschafter. Damit wurden die Verwendungsmöglichkeiten für die GmbH erweitert. Wie einfach eine GmbH gegründet werden kann und welche Vielfalt an Varianten für die Ausgestaltung der Gesellschaft offen stehen, zeigt der folgende Artikel. Das dargestellte Verfahren bezieht sich auf die Gründung einer GmbH im Kanton Aargau. Unterschiede im Ablauf ergeben sich von Kanton zu Kanton durch unterschiedliche Organisation der Urkundspersonen und gesetzliche Vorgaben. Eine vorgängige Abklärung der Zuständigkeiten von Urkundspersonen lohnt sich deshalb.

Vorbereitungshandlungen

Der Ablauf der Gründung einer GmbH bleibt sich nach dem neuen Recht im Wesentlichen gleich. Nach allfälligen Vorabklärungen (beispielsweise der Abklärung der Verfügbarkeit der geplanten Firmenbezeichnung) sind die Gründungsunterlagen sowie die erforderlichen Handelsregisterbelege mit samt Handelsregisteranmeldung zu erstellen. Ob die Gründergesellschaft die Unterlagen selbst vorbereiten oder damit einen Anwalt oder einen Treuhänder betrauen wollen, bleibt ihnen selbst überlassen. Auf jeden Fall ist zumindest die Einsichtnahme in die Unterlagen durch eine fachkundige Person erforderlich, damit deren Vollständigkeit und Gesetzeskonformität sowie die Eintragungsfähigkeit überprüft wird.

Einzahlung des Stammkapitals

Das Stammkapital der GmbH von mindestens 20 000 Franken ist bei der Gründung vollständig einzubezahlen (Vollliberierung). Wird das Stammkapital bar einbezahlt, so ist hierfür neu ein Kapitaleinzahlungs-Sperrkonto bei einer Bank einzurichten. Nach der Einzahlung der Einlagen stellt die Bank die erforderliche Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss bei der Gründung zwingend vorliegen und stellt einen Handelsregisterbeleg dar.

Werden hingegen die Einlagen durch Sachwerte geleistet (beispielsweise durch Einbringung von Aktiven und Passiven einer Einzelfirma), so ist zwischen dem Sacheinleger und der sich in der Gründung befindlichen GmbH ein Sacheinlagevertrag abzuschliessen. Ob der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss, oder ob einfache Schriftlichkeit genügt, ist im Gesetz für die verschiedenen einbringbaren Vermögenswerte einzeln geregelt. Neben dem Sacheinlagevertrag sind weitere Dokumente erforderlich (Gründungsbericht der Gründungsgesellschafter mit Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle). Wichtig ist überdies, dass die GmbH nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort über die eingebrachten Vermögenswerte verfügen kann bzw. bei Grundstücken ein bedingungsloser Anspruch auf Eintragung im Grundbuch besteht. Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, die neu an eine Sacheinlagegründung gestellt werden, empfiehlt sich der Beizug einer Fachperson.

Wahl der Revisionsstelle

Ob eine Revisionspflicht besteht, ist nach neuem Recht von rechtsformunabhängigen Kriterien bestimmt. Sind mindestens zwei der drei Kriterien – Bilanzsumme von 20 000 000 Franken, Umsatzerlös von 40 000 000 Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt für die letzten zwei Geschäftsjahre – erfüllt, so besteht eine ordentliche Revisionspflicht. Ist dies nicht der Fall, genügt eine eingeschränkte Revision.

Sowohl für die ordentliche als auch für die eingeschränkte Revision obliegt der GmbH die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle (zugelassener Revisionsexperte bei der ordentlichen Revision bzw. zugelassener Revisor bei der eingeschränkten Revision) hat die Annahme der Wahl mittels einer Erklärung zu bestätigen. **Eine lediglich der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegende GmbH kann, sofern sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist, mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Revision verzichten (opting-out). Diesfalls ist dem Handelsregisteramt der Verzicht zu melden.**

Der Gründungsakt

Sind sämtliche Vorbereitungen abgeschlossen, so erfolgt im Beisein einer öffentlichen Urkundsperson die Gründung der GmbH durch Beschluss aller Gründungsgesellschafter im Rahmen einer Gründungsversammlung. Nach neuem Recht ist auch eine einzelne natürliche oder juristische Person sowie eine Handelsgesellschaft zur Gründung einer GmbH befugt (Eiersonengesellschaft). Die Gründungsmitglieder oder deren Vertreter müssen bei der Gründung vollzählig anwesend sein und sich mit einem amtlichen Dokument (Pass oder Identitätskarte) ausweisen können. Die öffentliche Urkundsperson nimmt über den Gründungsakt eine öffentliche Urkunde auf.

Handelsregisteramt

Nach dem eigentlichen Gründungsakt erfolgt die Einreichung der Handelsregisteranmeldung mit sämtlichen Gründungsdokumenten beim zuständigen Handelsregisteramt des Kantons, in dem die GmbH ihren Sitz hat. Sind die Dokumente vollständig und gesetzeskonform, nimmt das Handelsregisteramt die Neueintragung der GmbH vor. In der Regel dauert das Eintragungsverfahren bis zur Ausstellung eines Handelsregisterauszuges sieben bis zehn Arbeitstage.

Mit dem «telegrafischen Eintragungsverfahren» wird vor der Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) ein vorzeitiger Handelsregisterauszug ausgestellt. Dieses Vorgehen verursacht zwar geringe Mehrkosten, vermag aber das Verfahren um einige Tage zu verkürzen. Nach dem Vorliegen des (vorzeitigen) Handelsregisterauszuges kann die GmbH über das einbezahlte Stammkapital frei verfügen und die Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Nicht zu vergessen sind die behördlichen Anmeldungen, die im Zusammenhang mit einer Neueintragung zu erfolgen haben (AHV, BVG, Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer, Versicherungsabschlüsse usw.).

Gesellschafterversammlung

Zwar regelt das neue Recht der GmbH die unübertragbaren Aufgaben der Organe. Für die weitere interne Kompetenzabgrenzung zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung lässt das Gesetz jedoch einen erstaunlich grossen Gestaltungsspielraum offen. Die Statuten können vorsehen, dass bestimmte Entscheide der Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die dem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Entscheide sind in den Statuten genau zu bezeichnen. Wie umfassend dieser Katalog ausfallen soll, lässt das Gesetz offen. Neben diesem obligatorischen Zustimmungsvorbehalt steht überdies ein fakultativer Genehmigungsvorbehalt zur Verfügung. Eine derartige Bestimmung räumt den Geschäftsführern die Möglichkeit – aber nicht die Pflicht – ein, zu definierten Themen die Genehmigung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Geschäftsführung

Für die Organisation der Geschäftsführung stehen drei verschiedene Varianten zur Auswahl. Ohne getroffene Regelung stellt das Gesetz auf die Selbstorganschaft ab. Danach obliegt die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern gemeinsam. In Abweichung dessen erfolgt bei der zweiten Variante die Delegation der Geschäftsführung auf einen einzigen oder auf einzelne Gesellschafter. Die übrigen Gesellschafter erhalten diesfalls die Stellung von «nicht geschäftsführenden Gesellschaftern». Bei der dritten Variante handelt es sich um eine sogenannte Drittorganschaft, bei welcher die Funktion der Geschäftsführung auf Drittpersonen übertragen wird. Eine Verbindung der Varianten zwei und drei ist ebenfalls denkbar und vermag wohl die Bedürfnisse vieler Gesellschaften zu befriedigen. Für alle Varianten gilt, dass die Funktion der Geschäftsführung nur durch natürliche Personen ausgeübt werden kann. **Das Wohnsitzerfordernis für die Geschäftsführer wurde aufgehoben. Neu muss die Gesellschaft nur noch durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.**

Schlussbemerkung

Der eigentliche Gründungsakt einer GmbH ist in der Regel kein schwieriges Unterfangen. Schnell sind alle Vorbereitungshandlungen getätigt, die erforderlichen Belege erstellt, die öffentliche Beurkundung durchgeführt und der Eintrag im Handelsregister vorgenommen. Doch die Existenz von Standarddokumenten sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesellschaft bei deren Verwendung wichtige Gestaltungsmöglichkeiten verloren gehen. Gerade die grosse Flexibilität ist es, welche die GmbH unter den Kapitalgesellschaften besonders auszeichnet. Die damit verbundene Chance auf eine individuelle und optimale Ausgestaltung sollte nicht ignoriert werden und unbenutzt bleiben. Schon die exemplarisch vorgenommene Aufzählung der möglichen Varianten für die Redaktion der Statuten zeigt auf, dass eine GmbH nur in ihrem groben Rahmen eine standardisierte Rechtsform darstellt. Innerhalb dieses Rahmens findet sich eine nahezu unerschöpfliche Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten. Wichtig ist deshalb, die Anliegen der Gesellschafter schon von Beginn weg genau zu analysieren und durch eine sorgfältige Statutenredaktion eine gute Grundlage für die künftige Geschäftstätigkeit zu schaffen. Gleichzeitig bedeutet eine sehr detaillierte Ausgestaltung aber auch ein erhöhter Überprüfungsbedarf bei Eintritt von veränderten Verhältnissen. Ziel muss es daher sein, ein gutes Gleichgewicht zwischen den gesetzlichen Regelungen und den individuellen statutarischen Anpassungen zu finden. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die GmbH hervorragend für Gesellschaften eignet, bei denen die Persönlichkeit, Tätigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Gesellschafter für das Wohl der Gesellschaft entscheidend ist. Für Unternehmen, bei welchen die persönliche Zusammensetzung der Gesellschafter eine Rolle spielt, bietet die neue GmbH gegenüber der AG, je nach Ausgestaltung der Statuten, grosse Vorteile.

wo Zahlen willkommen sind



Was kostet die Gründung einer GmbH?

Minimales Stammkapital	CHF 20 000
Vorgängiger Beratungsaufwand durch eine Fachperson (Treuhandler, Steuerberater oder Dritte) <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der richtigen Rechtsform • Abklärung der Verfügbarkeit der Firmenbezeichnung • Grundlegende Steuerberatung und -berechnung im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung • Behördliche Anmeldungen je nach Bedarf (AHV, BVG, Steuerverwaltung und Mehrwertsteuer) • Eröffnung Stammeinzahlungs-Sperrkonto und Einholung der Einzahlungsbescheinigung der Bank • Einholung der allfälligen Domizilhalterbestätigung • Annahmeerklärung der evtl. Revisionsstelle bzw. Verzichtserklärung Je nach Arbeitsaufwand, zirka	CHF 1 000
Gründung der GmbH durch den Treuhandler, Anwalt bzw. die öffentliche Urkundsperson <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Gründungsurkunde • Erstellung der Handelsregisteranmeldung und der weiteren Handelsregisterbelege • Erstellung von allfälligen Beweisurkunden und des Anteilbuches • Bereinigung und Zusammenstellung sämtlicher erforderlichen Belege für die Neueintragung Je nach Arbeitsaufwand, zirka	CHF 1 500
Zusatzkosten Bei besonderen Tatbeständen (individualisierte Statuten, Sacheinlagegründung, treuhänderische Gründung usw.) entstehen zusätzliche Kosten je nach Zeitaufwand.	
Öffentliche Beurkundung durch öffentliche Urkundsperson (Notar)	CHF 900
Minimale Eintragungsgebühr im Handelsregister	CHF 800
Total Gründungskosten zirka	CHF 4 200

Die aufgeführten Zahlen stellen auf eine Gründung im Kanton Aargau ab, bei welcher der Notar selbst als öffentliche Urkundsperson handeln kann. Die kantonalen Tarife für die Gründung mit öffentlicher Beurkundung variieren jedoch stark, weshalb dieser Kostenrahmen für andere Kantone nur als grober Anhaltspunkt heranzuziehen ist. Eine Gründung lässt sich auch im Kanton Aargau vornehmen, ohne dass die Gesellschaft im Kanton ansässig ist.